

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frédéric Verrycken (SPD)

vom 31. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. November 2012) und **Antwort**

Kontrollmöglichkeiten bei Sozialbestattungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist gesichert, dass von den Bezirksämtern nach § 74 SGB XII in Auftrag gegebene krematorische Bestattungen nicht, wie jüngst geschehen, mit unwürdigen Massentransporten von Särgen beginnen?

2. Welche Auswahlkriterien haben die Bezirksämter bei der Wahl der Bestattungsunternehmen? Wird nur auf Innungsbetriebe zugegriffen?

3. Welchen Einfluss können die Bezirksämter auf die Auswahl der Subunternehmer nehmen? Wer kontrolliert diese Arbeit?

4. Welche Auflagen haben die Bestattungsunternehmen bezüglich der Transporte der Särge zum Krematorium zu erfüllen? Wer kontrolliert dies?

6. Ist der aktuelle Fall, Lagerung von 12 Leichen in einem Transporter auf einem Parkplatz, ein Einzelfall?

Zu 1. – 4. und 6.: Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden im Rahmen des Sozialhilferechts keine Sozialbestattungen von den Bezirksämtern in Auftrag gegeben.

§ 74 SGB XII regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen vom Träger der Sozialhilfe die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die zur Kostentragung verpflichteten Personen sollen durch die Übernahme der Kosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person in Erfüllung der Bestattungspflicht in Auftrag zu geben oder zu bezahlen, weil ihnen selbst die Kostentragung nicht oder nicht in voller Höhe zuzumuten ist.

Der sozialhilferechtliche Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Durchführung der Bestattung, sondern in der Übernahme der dafür entstehenden bzw. entstandenen Kosten. Demnach hat der Träger der Sozialhilfe weder auf die Auftragsvergabe für eine Bestattung noch auf den darauf folgenden Geschäftsablauf oder deren Kontrolle Einfluss.

5. Welche Krematorien werden beauftragt?

Zu 5.: Die Ausführungsvorschriften über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (AV – Soz – Bestattungskosten vom 27.09.2012) sehen unter Ziffer 5 Absatz 6 vor, dass die Einäscherung in einem Berliner Krematorium erfolgen soll. Davon kann abgewichen werden, wenn keine Mehrkosten entstehen.

Berlin, den 30. November 2012

In Vertretung

Michael B ü g e
Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dez. 2012)